ben Anlag gegeben. Die einen legten bas hauptgewicht auf Die gerichtlichen Berbaltniffe; ein Ort murbe jur Stadt baburd, dag er fich loslofte aus bem Berichtsperband bes Baus, bak er einen eignen Berichtsbegirf bilbete. Unbere jahen in bem Bujammenfchluß ber Raufleute und Sandwerfer su Genoffenichaften. Gilben, Immungen ben Urfprung ber Stadt; fie fanden bie Reime diefer Benoffenschaften in ben Berbanden unfreier Unterthanen ber großen Grundberrichaften und famen fo gu bem Ergebnis, bag Die Stabte, beren geschichtliche Bebentung nicht gum minbeften in ber Bahrung ber perfonlichen Freiheit liegt, auf dem Boben ber Unfreiheit erwachsen find. Auch diefe Theorie bat nicht mehr viel Anhänger. Dagegen fteht noch jest ber Landgemeindetheorie gegenüber die neuerbings namentlich von Sohm in geiftvollfter Beife vertretene Martttheorie, die im Bejieben eines Marttes bas mefentliche Rennzeichen ber Stadt erblidt und aus ben Ginrichtungen bes Marttes die Berfaffung und Berwaltung ber Stadt ableitet. Allen biefen Theorien ift ein Gehler gemeinfam: fie fuchen ben Reichtum verschiebenartigfter Ericheinungen, Die bas geichichtliche Leben geitigt, aus ein und berfelben Burgel herguleiten; und bas geht nicht ohne Gewaltigmfeit ab. Bollen wir zu einer unbefangenen Burbigung ber Borgange gelangen, jo muffen wir unabhangig bon Theorien lediglich die Ericheinungen beobachten.

Bor allem aber muffen wir und flar machen: was verftand bas Mittelalter unter einer Stadt im Gegenfat ju einem Dorje? Im Unichluffe an eine Definition D. Belows, ber fich um bie Gefchichte bes Stabtemefens ohne Frage fehr große Berbienfte erworben bat, mochten wir vier Buntte als enticheibend fur ben Unterichied amifchen Dorf und Ctabt bezeichnen: 1. bas Bestehen eines Marttes, 2. bie Ummauerung, 3. bas Bestehen eines befonderen Berichtsbegirfs fur Die Stadt, ihre Muslojung aus bem Gau, bem Gebiete bes allgemeinen Landgerichts, 4. Die abweichende Gestaltung ber Gemeindeeinrichtungen. Wenn Below noch als fünften Bunft bingufügt die Bevorzugung ber Stadt vor bem Lande im Bezug auf öffentliche Laften, jo haben wir barin wohl eher eine Folge ber fchon vorhandenen ftabtifchen Gigenichaft als ein Rennzeichen berfelben zu feben. Much bas Bestehen eines Marftes ift nicht bas untrugliche Rennzeichen einer Stabt; es bat ftets Marktorte gegeben, die nicht gu Stabten geworden find. Immerhin aber ift eine mittelalterliche Stadt ohne Martt nicht bentbar: ber Marft gehort baher unbedingt gum Begriff ber mittelalterlichen Stadt. Der Begriff ber mittelalterlichen Stadt ift alfo fehr verichieden von bem ber beutigen. Die Mauern ber Stadte find langft gefallen; ja vielfach bat gerade ihre Bofeitigung eine gusichlaggebenbe Bedeutung für bie moberne Entwickelung ber Stabte gewonnen. Es hat fich ferner langft ein Staatsburgertum entwidelt, bas die Rlaffenunterichiede amiichen ben Stadt- und ben Dorfbewohnern